

Gemeinde Salzbergen

1. Änderung

(vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB)
des Bebauungsplanes Nr. 64 "Wieschebrink"

Auf Grund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Salzbergen diesen Bebauungsplan Nr. 64 "Wieschebrink", 1. Änderung, bestehend aus den nachstehenden textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

.....
Bürgermeister

.....
Gemeindedirektor i. V.



Artikel 1

Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieser 1. Änderung ist identisch mit dem Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 64 "Wieschebrink" in der mit Satzungsbeschluss vom 22.11.1994 beschlossenen Fassung.

Artikel 2

Neufassung der textlichen Festsetzung § 8 des Bebauungsplanes

Der § 8 der textlichen Festsetzungen erhält folgende neue Fassung:

§8 Eingrünung von Stellplatzanlagen - Zufahrten

Pro Grundstück ist nur eine Zufahrt in einer max. Breite von 3.0 m zulässig. Straßenseitig sind Stellplätze auf den Grundstücken gem. §9 (1) Nr. 25 ab einer Größenordnung von 3 Stellplätzen mit einer mind. 1 m breiten Hecke einzugrünen.

Diese Festsetzung gilt nur für die zur Straße Wieschebrink gelegene Grundstücksseite der an der Straße Wieschebrink gelegenen Baugrundstücke.

Artikel 3

Verhältnis zum Ursprungsplan

Alle übrigen Festsetzungen des Ursprungsplanes - mit Ausnahme der Regelung in Artikel 2 - gelten weiterhin.

Textlicher Hinweis:

In der Anlage ist als Übersichtskarte ein Auszug aus der Deutschen Grundkarte, M 1 : 5 000 beigelegt, in der der Geltungsbereich dieser 1. Änderung gekennzeichnet ist.

VERFAHRENSVERMERKE

Der Rat der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 12.01.1995 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 beschlossen.

Salzbergen, den 04.04.1995

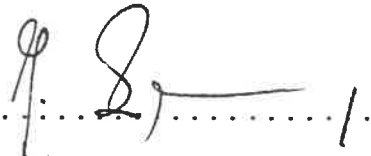


.....
Gemeindedirektor i. V.



Der Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 64 wurde ausgearbeitet von

Wallenhorst, den 28.03.1995



.....
(Eversmann)

Der Plan ist gemäß der §§ 6 und 40 der Nds. Gemeindeordnung und des § 10 BauGB am 28.03.1995 durch den Rat der Gemeinde Salzbergen beschlossen worden. Kein Beteiligter hat dem Planentwurf widersprochen.

Salzbergen, den 04.04.1995



.....
Gemeindedirektor i. V.



In Kraft getreten gemäß § 12 BauGB aufgrund der Bekanntmachung vom **28. April 1995** im Amtsblatt für den Landkreis Emsland. Diese vereinfachte Änderung ist damit am **28. April 1995** rechtsverbindlich geworden.

Salzbergen, den **15. Mai 1995**



[Handwritten signature]
.....
Gemeindedirektor

Innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes ist die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.

Salzbergen, den **09.09.1998**



[Handwritten signature]
.....
Gemeindedirektor *[Handwritten mark]*

Innerhalb von 7 Jahren nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes sind Mängel der Abwägung nicht geltend gemacht worden.

Salzbergen, den **27. MAI 2002**



[Handwritten signature]
.....
Gemeindedirektor